J.publ.e.
501
40

J. publ. e. 501,40

J. publ. E.
501/(40

J. publ. E.
501
(40

<36615097540015

<36615097540015

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber
den Frieden
zwischen
Preussen und Frankreich.

Schreiben
eines
deutschen Comitialgesandten
an das
Ministerium seines Hofes.

Germanien, 1795.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Celui pour lequel *foi* et *loi* ne ſont que des ſimples mots, peut-il mériter le nom d'un homme d'Etat? Peut-il mériter ce nom, celui qui rompt des traitéz quand le moment exiſte, où il en réſulte un avantage à ſon païs? Celui qui ——— couvre éternellement des Chiffres ſes actions, trompe dans les négociations, et qui croit avoir fait un chef d'œuvre, lorsque ſa mauvaiſe foi l'a emportée?

C. B. de Dahlberg,
dans les rapports entre la Morale et la Politique. Traduit de l'Allemand par *C. Comte de Goertz*, Berlin 1787. 8.

G... den .. May 1795.

H... und Herrn!

Ausser den Nachrichten, die ich Ew. ꝛc. in meinen letztern amtlichen Berichten mitzutheilen die Ehre hatte, und die sich hauptsächlich auf die Sensation beziehen, welche der K. Preussische Partikularfriede mit Frankreich und dessen Eröffnung dahier gemacht hat, bediene ich mich der in dem gnädigsten Rescript seiner Herzoglichen Durchlaucht, unsers gnädigsten Herrn vom... gegebenen Erlaubniß, mein Gutachten über diesen Friedensschluß und über die Erwartungen Deutschlands von demselben zu erstatten. Es folgt hier in möglichst gedrängter Kürze. Ich weiß wohl, daß Könige sich nicht nach Deut-

schen Reichsgesetzen messen lassen: Schlimm genug, daß sie diesen in Rücksicht ihrer Reichsständischen Besitzungen entwachsen sind, oder jenes für alle Stände ohne Unterschied gemeintes Maas so verkürzt haben, daß es nur noch auf die kleinsten Stände passet.

Mit eignem Erstaunen muß ich mir zuerst selbst die Frage setzen: ist Deutschland noch ein Staatskörper, oder ist es nur noch ein Bund unabhängiger, ungleicher, zur wechselseitigen Hülfe und Schutz verbundner Staaten? Reichsgeschichte und Reichsstaatsrecht lehren das erste von Ludwig dem Deutschen an bis zur goldenen Bulle, von dieser zum Westphälischen Frieden, und von da bis zu dem neuesten Reichsschluß. Das letztere ist Deutschland, leider, der Würklichkeit nach geworden; daher sich denn deutsche Schriftsteller mögen bewogen gefunden

haben, dieses zu behaupten.*) — Nur noch der Unterschied findet sich zwischen dem wirklichen Deutschland und andern Bundesstaaten, daß es in jenem den Einzelnen frey zu stehen scheint, sich durch Partikularfriedensschlüsse mit dem gemeinsamen Feinde, durch Neutralität, u. s. w. ihrer Convenienz nach, von dem Bunde zu trennen, da hingegen eine solche Trennung in andern Europäischen Bundesstaaten die Rache der übrigen Glieder ungezweifelt nach sich ziehen würde.

Legt man der Betrachtung über den Preussischen Frieden mit Frankreich den gesetzlichen Begriff seiner Verhältnisse zum deutschen Reiche als Reichsstand unter, so wird die Frage bald entschieden seyn:

*) Z. B. der Verfasser der Schrift: über Kreisassoziationen, Reichskrieg und Neutralität. Frankfurt und Leipzig, 1792. 8.

in welchem Lichte der König durch den, sowohl in seiner Eigenschaft als König, als in jener als Kurfürst zu Brandenburg und Reichsmitstand geschlossenen Partikularfrieden mit Frankreich erscheine? —

Was Preussen als König, als unabhängiger Monarch gethan hat, was ihn zu dem Schritte bewogen haben mag, sich von der grossen Coalition, aller so oft wiederholten heiligsten Versicherungen ungeachtet, zu trennen, darüber muß der Privatmann, der Zeitgenosse nemlich, schweigen; die Nachwelt wird hier richten und geißeln, wenn es auch selbst die geschwächte Coalition aus politischer Klugheit ungeahndet hingehen lassen müßte. —

Als König kann Preussen seine gute geheime Ursachen gehabt haben, Friede mit Frankreich zu machen. Seine Recht-

fertigung liegt blos in der Wirkung seiner Kanonen: ratio ultima regum! —

Der Pillnizer Vertrag mag erloschen seyn, der König mag erwogen haben, daß ihm Frankreich niemals unmittelbar den Krieg angekündigt habe, er mag von dem Bündnisse den Vortheil, die Thätigkeit, die Kraft nicht erfahren haben, die er erwartet hatte; alle diese sind mögliche Fälle, die die Kleinern als unbezweifelte Sätze voraussetzen müssen. *)

*) Non puó per tanto, sagt Machiavel in seinem Principe, Kap. 18, un signore prudente, ne debbe osservare la fede, quando tale osservanza gli torni contro, e che sono spente le cagioni, che la fecero promettere. — — — — Ne mai ad un Principe mancheramo çagioni legitime di *colorare* l'inosservanza. — Nur seltne Ausnahme ist es, wenn ein Kabinet hierinn nicht Machiavellisch ist.

Der Philosoph wird freylich, wo er nicht helle sieht, manches zu erinnern finden, was mit seinem Maaßstabe von Treue und Glauben nicht übereinkömmt: selbst der philosophische Politiker wird nicht alle Zweifel gelöset finden, die ihm sein schüchternes, an Redlichkeit zwischen Nationen glaubendes Urtheil vorhalten mag. —

Er wird zwar nicht verkennen, was der grosse Stifter der Preussischen Macht*) bemerkt:

L'interêt de l'Etat doit servir de regle aux souverains. Les Cas de rompre les Alliances sont ceux: 1mo où l'allié manque a remplir ses engagemens, 2do où l'allié médite de vous tromper et où il ne vous reste de ressource que de le prévenir. 3tio

*) Friedrich II. in dem Avantpropos zu seiner histoire de mon temps: in den Oeuvres posthumes (Berlin 1788.) Tom. I.

Une force majeure qui vous opprime, et vous force à rompre vos traités. 4to Enfin l'insuffisance des moyens pour continuer la guerre etc. Er wird aber sich vielleicht nicht überzeugen können, daß nur einer dieser 4 Königlichen Fälle Preussen zu gut gekommen seye. Die 2 ersten Fälle hat die Preussische Politik selbst nicht getraut zum Vorwand zu gebrauchen, so gewiß ist es, daß Preussens bisherige Alliirte Wort gehalten und das Ihrige treu erfüllt haben. Die Force majeure, die es zum Abtritt von der Coalition genöthigt hätte, würde den Siegern von Moorlautern schimpflich seyn, und zur Satyre über die grosse Europäische Verbindung gegen das einzelne, anarchische Frankreich werden, hätten anders alle Alliirte, so redlich, wie z. B. Oesterreich, und mit wahrem Ernst mitgewirkt. Die insuffisance des moyens, der plausibelste Vorwand für den bösen Willen, hätte an Englands

Millionen — und an dem inzwischen occupirten Antheil von Pohlen — ihr Labsal gefunden. —

Endlich wird der philosophische Zuschauer der Weltbegebenheiten sich gerne bescheiden, daß Preussen weit aussehende Vergrösserungsabsichten haben möge, die ganz der allgemeinen Politik der Könige *) und der Preussischen insbesondere **) an=

*) Le principe permanent des princes est de s'agrandir, autant que leur pouvoir le leur permet etc. Friedrich II. in den Considerations sur le corps politique de l'Europe: in den Oeuvres posthum. Tom. II.

**) Dieses Staatsinteresse 1) sich nach Möglichkeit zu vergrössern, 2) fremden Vergrösserungen entgegen zu arbeiten, und 3) alle Europäische Staatshändel zu benutzen, ist sehr gut entwickelt in der d. Staats= und Minist. Zeit. Jahrg. 1795. Nro. III. und in Sartori Memoiren Th. I. N. IV.

gemessen seyn mögen, und die es ohne Friede und Freundschaft, ohne die ehestens zu erwartende, vielleicht wirklich schon durch einen geheimen Artikel stipulirte, Allianz mit Frankreich nicht erreichen könnte. Er wird daher sich alles verwegenen Urtheilens enthalten und dem König überlassen: ob und wie il pourra se legitimer aux yeux dessinteressés de la posterité. *)

Wenn wir uns dagegen vom Könige wegwenden, und nur bey dem deutschen Reichsstande, bey dem Kurfürsten von Brandenburg stehen bleiben, so hat Preussen ganz verschiedene, der höchsten Staatsgewalt subordinirte, und, ohne sich rechtswidriger Unternehmungen schuldig zu machen, nicht zu überschreitende Verhältnisse und Verbindlichkeiten.

*) Friedrich II. in dem oben angeführten Avantpropos zur Histoire de mon temps.

Ich will sogar annehmen, Deutschland seye heut zu Tage nichts mehr als ein Staatenbund, so wäre dennoch Preussen eben so wenig ermächtiget gewesen, ohne Verletzung des gemeinsamen Bundes, ohne sich in den Fall zu setzen, von den noch übrigen Bundesgliedern als Abtrünniger angesehen, als Feind behandelt zu werden, daraus zu tretten, und sich mit dem allgemeinen Feinde in Friedens- und Freundschafts-Traktaten einzulassen. — Staaten, die auf solche Weise zusammenverbunden sind, mögen in ihrem Innern, in ihrer häuslichen Verfassung so unabhängig von einander seyn, als sie immer wollen, es mag jeder von ihnen befugt seyn, für sich allein Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen zu machen; gegen auswärtige Staaten erscheinen sie nichts desto weniger als ein Körper, stehen für einen Mann, schließen als solcher Verträge, Allianzen und Frieden. — Es

würde sogar der Begrif eines Staatenbundes ganz aufhören, die Trennung von dem Bunde würde, der That nach, in dem nemlichen Augenblicke geschehen, als sich das einzelne Glied erlauben würde, ohne Vorwissen, Theilnahme und Beystimmung der übrigen (nach der besondern Verfassung des Bundes entweder Aller oder des mehrern Theils) Friede mit dem gemeinsamen Feinde für sich allein zu machen. Die zwey bekannten Europäischen Staatenbünde, nemlich die vereinigten Niederlande und die Schweiz, bestättigen diese theoretischen Grundsätze durch ihre wirklichen Staatsgesetze und Verfassung. — Schon die Utrechter Union vom Jahr 1578. verordnet, daß Waffenstillstand und Friede nicht anders als mit einmüthiger Bewilligung sämmtlicher Unionsstaaten geschlossen werden sollen, und verbietet gleich darauf den einzelnen Gliedern der Union, einige

Conföderation oder Allianz für sich allein einzugehen. *)

Und so verfährt eben auch die Eidgenossenschaft (das Corps helvetique) **) deren gemeinschaftliches, untrennbares Betragen in dem gegenwärtigen Kriege der coalisirten Mächte mit Frankreich der beste Bestärkungsgrund für diese Behauptung ist. —

Der schon oben einmal angeführte Verfasser der Schrift: über Kreisassoziationen, Reichskrieg und Neutralität, ***) dem gewiß niemand den Vorwurf einer zu großen Anhänglichkeit an die gesetz-

*) S. Cerisier Tableau de l'histoire générale des provinces unies. Tom. 3. S. 402. f. — Art. IX und X. der Utrechter Union.

**) J. Müllers Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft, besonders im 2ten Band.

***) S. 191. f. §. 67.

mässige Reichsverfassung machen wird, und welcher Deutschland nicht anders als nach dem Föderationssystem beurtheilt wissen will, schreibt, nachdem er von der Freyheit der Stände in Ausübung ihres Stimmrechts über Krieg und Frieden gehandelt hat, von der Reichsständischen Pflicht zur Theilnahme nach beschlossenem Reichskriege folgendes:

"Hingegen stellt sich alles aus einem "ganz andern Gesichtspunkte dar, sobald es "nach vorgängiger Berathschlagung, und auf "einen förmlichen Schluß des Reichs, er "mag nun einstimmig oder nach der Mehr-"heit gefaßt worden seyn, zur wirklichen Er-"klärung eines Reichskriegs kommt. —— "Geht in diesem Falle das Reich, als "einziger Staatskörper betrachtet, blos "vertheidigungsweise, und sieht es sich ge-"nöthiget, einen ungerechten, gewaltsamen "Angriff von seinen Grenzen abzutreiben,

"so fordern es die wesentlichsten Pflichten
"des Reichsvereins und die unstreitigen
"Vorschriften der Reichsgrundgesetze von
"jedem Stande, sich seinen Reichsständi-
"schen Obliegenheiten nicht zu entziehn,
"an dem auf gesetzmässige Art beschlossenen
"und erklärten Reichskrieg Theil zu neh-
"men, und wenn ihn nicht wahre Noth-
"fälle, die höher als das Gesetz sind, da-
"von abhalten, seine Konstitutions- und
"Reichsschlußmäßige Verbindlichkeiten zu
"erfüllen, sollte er auch zufälligerweise
"mehr als seine Mitstände dabey zu
"leiden, und wie es in allen bisheri-
"gen Reichskriegen der Fall war, den
"an sich schuldigen Ersatz dafür nicht
"zu hoffen haben. —

Ob aber den föderirten Kurfürsten von Brandenburg und Herrn seiner übrigen Reichslanden, ein solcher wahrer Nothfall, der höher als das Gesetz ist,

gezwun-

gezwungen habe, sich durch den, auch in dieser Eigenschaft mit Frankreich geschlossenen Frieden von dem Reiche zu trennen, daran zweifelt mit Recht jeder, der weiß, daß die Königlich Preussischen Contingente nicht ausser Verhältniß mit den vielen vom Reiche tragenden Lehen stehen, und daß, einen ganz kleinen Theil der westphälischen Staaten abgerechnet, kein Reichsland des Königs in dem Besitz des Feindes, oder so ausgesogen war, daß die Contingente davon nicht hätten fortgehalten werden können, wenn gleich der König als solcher aus der Coalition getretten wäre.

Ist dieses schon ausgemachte Wahrheit, wenn man auch nur Deutschland und das Verhältniß des Königs dazu in der Cathegorie föderirter Staaten betrachtet, so ist es um so unläugbarer, folglich des Königs Betragen um so auffallender, wenn Deutschland, wie es die

Reichsgesetze schildern, und bekannter Dingen noch keine rechtmässige Abänderung existiret, als ein, unter einem gemeinschaftlichen höchsten Oberhaupt bestehender Staat erscheint. —

Schon der Begriff eines Staats enthält die nothwendige Folge in sich, daß, wenn einmal von der konstituirenden Gewalt desselben irgend ein Beschluß — nach den verschiedenen möglichen Modifikationen der Concurrenz zur Staatsgewalt — genommen worden ist, es den einzelnen Gliedern nicht mehr frey stehen könne, sich davon zu trennen, etwas anders zu thun, oder wohl gar gerade das Gegentheil sich zu erlauben. Ist der Staat auf welcherley Weise in einen, einmal rechtmässig beschlossenen Krieg verwickelt worden, so darf kein einzelnes Glied des Staats für sich austretten, mit dem Feinde Friede und Freundschaft machen,

ihm Vorschub geben, seinem Vaterlande aber die Mittel und Wege sperren, den Krieg fortzuführen, und zu der ihm gebührenden Genugthuung zu gelangen: Handelt ein Glied so unverantwortlich treulos gegen seine Pflicht, so begeht es eine Felonie, Hochverrath, und wird mit Recht von dem Leibe abgeschnitten, zu dem es nicht mehr gehören will.

Nur Kronen uud Uebermacht können ein solches Staatsglied vor dem Urtheil, Verräther, schützen. Der Zeitgenosse bricht ihm den Staab in seinem Innren; die Nachwelt ruft es laut aus! —

E. E. sind die gesetzlichen Vorschriften zu gut bekannt, welche von dem Westphälischen Frieden an*) bis zur N.

*) Art. VIII. §. 2. I. P. O. Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim vbi — — — bellum decernen-

W. Kap.*) die Reichstägliche Berathschlagung und Einstimmung zu einem Frieden mit dem Feinde erfordern. Noch ist auch niemand eingefallen, zu behaupten: daß zwar diese Gesetzstellen den Kaiser gegen die Stände und das Reich verbänden, hingegen als verbindlich für diese gegen jenen nicht angesehen werden könnten. Denn so ansehnlich und ausgedehnt auch das den Reichsständen in dem Westph. Fr. gesicherte Recht, Bündnisse zu schliessen, seyn mag; so genau ist dasselbe in Rücksicht, auf ihre

dum — — — *nec non ubi pax aut foedera facienda, nihil horum aut quicquid simile* posthac *unquam fiet, vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium imperii statuum suffragio et consensu.*

*) Art. IV. §. 11. — (Freyh. v. Benzels) Briefe über den Frieden, Erfurt 1795. 8. im 5ten Brief, insbesondere S. 38. folg. und 8ten Brief, S. 63. folg.

Pflichten gegen den Kaiser und das Reich wieder eingeschränkt. *) —

Und gestatten sogar die ältern und neuern Reichsgesetze nicht einmal eine Neutralität, die doch weit unschuldiger als ein förmlicher Friedens- und Freundschaftsbund mit dem Reichsfeinde ist, sondern erklären vielmehr dieselbe für unzulässig und strafbar **); so wird die Frage schon zum voraus entschieden seyn: ob nicht ein

*) I. P. O. Art. VIII. §. 2. —— jus faciendi inter se et cum exteris foedera —— perpetuo liberum esto, *ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium*, pacemque ejus publicam, vel hanc inprimis transactionem, fiantque *salvo per omnia juramento, quo quisque imperatori et imperio obstrictus est.* Vergl. N. W. Kap. Art. VI. §. 4.

**) R. A. vom Jahr 1641. §. 86. f. wo es heißt: alldieweil in den Reichsverfassungen nichts zu finden, daß einigem Stand,

Separatfriede mit dem Feinde um so unerlaubter und strafbarer seye? —

Keinem Stande fiel es auch noch jemals, besonders nicht in dem jetzigen Reichskriege, ein, eine solche Freyheit für sich zu behaupten, das übrige Reich zu verlassen, und für sich allein Frieden machen zu dürfen. Selbst diejenigen Reichsstände,

aus was für Ursachen, Ehehaften und Nothdurft dasselbe auch seyn möchte, zugelassen worden, in allgemeiner Noth und Gefahr des Vaterlandes sich von den andern abzusondern ꝛc. Senkenb. Samml. d. R. A. Th. 3. Ratif. Reichsgutachten vom 14ten Febr. 1689. bey Pachner Samml. d. Reichsschl. Th. II. Ratific. Reichsgutachten vom 1sten Jul. nämlichen Jahres, in den Worten: " daß wider alle nicht unter feindlicher Gewalt stehende Reichsstände und Glieder, so, diesem und andern Reichsschlüssen gemäß, dem Vaterland ihre Schuldigkeit ohngesäumt nicht leisten, oder mit

gegen welche man den Verdacht einer versteckten Neutralität geschöpft hatte, gaben sich alle Mühe, den Schein davon zu entfernen. So votirte Baiern cum ceteris votis im Reichsfürstenrathe am 11ten März 1793: es seye von der Reichsgesetzmässigkeit des Satzes vollkommen überzeugt, daß kein Reichsstand sich der verhältnißmässigen Mitwirkung zum

Frankreich in Neutralität, oder Partikulartraktaten bereits stehen, oder ins künftige sich einlassen werden, ad priuationem aller ihrer vom Reiche habenden Lehen und Beneficien geschritten, und nach Anleitung der Exekutions- und anderer Reichsordnungen, auch gemeiner Rechte mit aller Schärfe verfahren werden soll." Ratif. Reichsgutacht. vom 26sten Febr. 1734. in der Samml. d. R. A. Theil. 4. — Ratif. Reichsgutachten vom 22sten März 1793. Nro. 8. in den Worten: "da gegen die Reichskonstitution und den allgemeinen Reichsverband ohnehin irgend eine Neutrali-

Schutz und Vertheidigung des angegriffenen deutschen Vaterlandes entziehen könne. Und die seit dem Jahre 1793 bis anher erstattete Reichsgutachten führen alle einstimmig die nämliche Sprache.

Am sonderbarsten, und wahrhaft merkwürdig ist die Vergleichung zwischen den Königlich Preussischen in der Reichsständi-

tät nicht statt habe, so wäre es in diesem Betref auch dermalen bey demjenigen, was die bestehenden Reichsgesetze, die Natur des Reichsverbandes, die darauf sich gründende Reichsschlüsse von den Jahren 1689 und 1734. und die darauf ergangenen Kaiserlichen Allerhöchsten Verfügungen mit sich bringen, mit erneuerter Beziehung auf dieselbe zu belassen. Das Zurückbleiben mit seiner Schuldigkeit aber wird verboten in dem Reichsgutachten vom $\frac{4}{25}$ Febr. Jänner 1664. und die Execution contra morosos manu forti et militari anbefohlen. Das nämliche will das Reichsgutachten vom $\frac{18}{28}$ Maii 1674. Nach je-

schen Eigenschaft abgelegten mehrern Abstimmungen beym Reichstage, mit der Sprache des jüngst mit Frankreich geschlossenen Friedens und der vor kurzem bey dem Reichstag geschehenen Erklärung hierüber.

Ew. Ew. erlauben mir, daß ich zur schnellern Uebersicht jene merkwürdige Abstimmungen hier zusammenreihe:

nem vom 14ten Febr. 1689. soll ein dem Feind ergebener Stand sogar als ein Reichsfeind gehalten, und nach der Kriegserklärung vom 3ten April n. Jahres, all seine Regalien, Lehen, Freyheiten u. s. w. verlieren und in des Reichs Acht und Oberacht fallen. Das nämliche geschieht in der Kaiserl. Kriegserklärung gegen Frankreich vom 13ten März 1734. Kaiserliches Ratif. Dekret vom 30sten April 1793, womit noch die N. W. Kapit. Art. V. §. 7. zu vergleichen ist. S. auch die Abh. über Neutralität der d. Reichsstände im Reichskriege 1793. 8.— Vergl. goldene Bulle Kap. 14. §. 3.

Kurbrandenburg stimmte am 16ten November 1792. in dem Kur- und Magdeburg nämlichen Tags im Fürstlichen Collegio:

"Die dringendste Noth erheische es, "den Bedacht zu nehmen, in Gemäs- "heit des allgemeinen Reichsverbands "und der unter sämmtlichen Reichs- "ständen schon wechselseitig bestehenden "Reichsgarantie, den — Feind — — "zu entfernen, die Gränzen des Reichs "in völlige Sicherheit zu setzen, und "dieselbe für künftige Ueberfälle zu "sichern: — — die Ehre D. Nation "und Reichsständische Pflicht erfordere es, "und in dessen Beherzigung — — — — "höften und gewärtigten Se. Königliche "Majestät in Preussen von ihren ge- "sammten Mitständen, daß — — dieselbe "die Stellung des Tripli — — mit D. "Muth und Patriotismus auf das baldig- "ste bewirken würden, und könnten nicht

"dringendst und angelegendst genug
"darauf antragen."

Am 4ten März 1793. votirte Magdeburg im Reichsfürstenrath:

"Se. Königl. Majestät von Preussen
"hätten des werthen gemeinsamen
"Vaterlandes, von dem dermaligen
"anarchischen Frankreich, und von seiner
"dasselbe leitenden Volkaufwieglerischen — und nun zur äussersten Verabscheuung aller Wohldenkenden und
"zur Schmach unsers Zeitalters mit
"der namenlosesten Greuelthat, mit
"Blut seines frommen, guten, sein
"Volk liebenden Königs befleckten Anführern, friedbrüchig gekränkten Ehre
"und Ruhe vieler seiner Mitstände entzogenen Rechte, bedrohete, und nun
"schon erfolgte — — Begewaltigungen — — beherziget, — — und alles
"angewendet, um — — — dem D. Va-

"terland den so erwünschten Frieden und
"Ruhestand zu erhalten, oder — — —
"der demselben drohenden Gefahr, mit
"Anstrengung der Ihnen von Gott
"verliehenen Macht und D. Muth, zu
"widerstehen, und damit dasselbe zu
"vertheidigen."

"Se. Majestät hätten — — — kei-
"nen Anstand genommen, die Höchst-
"ihnen so heiligtheuer seyenden Reichs-
"verbandmässigen Pflichten mehr als zu
"erfüllen, und allem demjenigen zuvorzu-
"kommen, was diese von Höchstihnen
"nur immer hatten erheischen kön-
"nen. — — — —

"Bey dieser die vereinten Kräfte und
"den standhaften alten D. Muth so sehr
"erfordernden Lage des Vaterlandes, kann
"es Sr. Königl. Majestät nicht ein-
"mal nur denkbar bleiben, daß es noch
"irgend einem Ihrer — — Mitstände

"entgehen könne, daß eifrigste Theil-
"nahme, Anstrengung aller Kräfte,
"Beseitigungen aller Rücksichten und
"thätigste Aufopferungen, Pflicht, hei-
"ligste und strengste Pflicht ist, die
"ihre Selbsterhaltung, ihre Ehre, das
"Vaterland, die Nachwelt, Gott und
"die Menschheit von ihnen erheischen
"und strenge verlangen."

"Ad 8. Werde für sehr wesentlich und
"höchstnothwendig geachtet, daß allen und
"jeden Reichsangehörigen, alle, unter
"vorliegenden gefahrvollen Umständen
"des Vaterlandes, sowohl öffentliche
"als verdeckte sich noch erlauben kön-
"nende Neutralität, nach dem älte-
"ren ratificirten Reichsgut-
"achten vom 1sten Jul. 1689. und
"1734. untersagt, und diese unter kei-
"nem nur erdenklichen Vorwande, nach
"den schon vorhandenen und bestehenden

"Gesetzen auf keine Art und Weise "verstattet werden können." —

Und am 11ten März trug Magdeburg hiezu noch nach:

"Die dermalige Natur der Sache, "die bestehende Gefahr des angegriffenen "Vaterlandes, der Religion und dessen "ganzen Verfassung, die dabey eintret- "tenden Pflichten des Verbands, und "die darauf sich beziehenden bestehende "Reichsgesetze und Schlüsse lassen so we- "nig Einwendungen als Willkühr erwar- "ten. Ein Reichsstand hat nach den "diesseitigen Begriffen wider einen "Reichsfeind, ausser der Stellung seines "Contingents und der Beyträge zur "Reichsoperationskasse, noch andre Ver- "pflichtungen, deren er durch diese Leistun- "gen nicht entledigt wird. Er muß dem "Reichsheer allen Vorschub in "seinen Landen und Vesten, dem

"Feind hingegen keinen thun; ihm "nicht willig Durchzug und Still"lager verstatten, Vestungen einräumen, "nicht Lieferungen und andere Hülfe "leisten, solang er nicht durch of"fenbare Uebermacht dazu gezwungen "ist ꝛc. ꝛc."

Mit dem Jahr 1794, nachdem die Hoffnung des Königs zu der den Kreisen zugemutheten theuern Verpflegung seiner Armee vereitelt war, spürte man eine Aenderung in den Gesinnungen, welche sich zuerst im Reichsfürstenrathsprotokolle vom 7ten April 1794. zeigte, von Hoch- und Deutschmeister aber treflich paraphrasirt, auf den Societätsmässigen Verband hingedeutet wurde. —

Diese Aenderung der Gesinnungen wird sehr deutlich durch das Königl. Preussische Selbstgeständniß in der neulichen dem Reiche geschehenen Erklärung;

worüber ich mir vorbehalte, weiter unten Ew. Ew. noch einige Bemerkungen vorzulegen. —

Indessen gieng, so sehr man auch allgemein anfieng, Mißtrauen in die Königlichen Gesinnungen zu setzen, und so oft und viel auch der König von Entschädigung für die Belagerungskosten von Mainz sprechen ließ, doch noch immer seine Theilnahme an dem Kriege, wenigstens dem Schein und äussern Anstande nach fort, und als am 6ten Oktober vorigen Jahrs über die Erhöhung der Reichsarmatur auf das Fünffache berathschlagt wurde, stimmte noch Magdeburg hierauf: "weil es des Königs patriotischen "Beherzigung nicht entgehe, daß die im"mer dringender gewordene Gefahr die "äusserste Anstrengung, und möglichst eif"rigste Mitwirkung aller — Mitstände "erfordere."

Ja

Ja sogar bey der Berathschlagung über die noch rückständigen Reichskriegsprästationen am 23sten Hornung und 2ten März dieses Jahrs, erklärte noch Magdeburg: "Se. Königl. Majestät von Preussen hielten sich als Reichsstand von "Ihren ——— sämmtlichen Mitständen "versichert, daß ein jeder derselben "die —— so dringende Gefahr des D. "Vaterlandes beherzigen, und keiner daher säumen werde, seine Reichsverbandsmässige Obliegenheit baldmöglichst zu "erfüllen, u. s. w." —

Wer hätte glauben sollen, daß vier Wochen später der patriotische, als Vertheidiger der D. Konstitution sich öffentlich dargestellte Kurfürst von Brandenburg, einen Separatfrieden mit dem Reichsfeinde schliessen werde, der diese nemliche deutsche Verfassung ganz über den Haufen wirft, und worinn er sich auf eine in der D. Reichsgeschichte kaum

erhörte Weise, über Gesetze, Verfassung und eigne Zusagen hinwegsetzt? —

Noch einmal; daß Preussen als König mit Frankreich Frieden gemacht habe, mag politisch zweckmässig, und seiner Politik nach konsequent seyn, wenn gleich die Moralität dieser Abtrünnigkeit kaum einen Vertheidiger finden kann. —

Friede eines Staats, welcher er seye, mit Frankreich wird niemand mehr wundern, nachdem einmal die Frage durch den unglücklichen Erfolg der verbündeten Waffen entschieden ist, daß dieser Staat, trotz seiner Anarchie, niemals dazu werde gezwungen werden können, seine alte Regierungsform wieder anzunehmen, oder welche andre sich aufdringen zu lassen. — Ein sehr scharfsinniger Schriftsteller *) sagt darüber sehr richtig:

*) In der Abh: Politische Lage und Staatsinteresse des Königreichs Preussen 1795. 2te Aufl. 8. S: 30. f.

"Wenn ein Staat nach Veränderung
"seiner Verfassung und Regierungsform einmal so weit gekommen, daß er sich zu erhalten im Stande ist, so fragt die wahre "Politik nicht mehr: ist diese Veränderung rechtmässig oder unrechtmässig? "sondern sie nimmt ihn, wie er steht und "liegt, und fragt: Ist es der Convenienz angemessen, die Kräfte dieses "Staates zur Sicherung deines eigenen "Interesse zu benutzen, und ihn folglich "anzuerkennen? — In diesem Falle befanden sich die Monarchen in den ältern "Zeiten unter Cromwell, in den neuesten "in Rücksicht des Nordamerikanischen Freystaats."

Und dermalen kann man hinzusetzen: in diesem Falle mag sich Preussen gegen Frankreich befunden haben. Nur möchte die Frage noch sehr problematisch seyn: ist Frankreich schon so fest auf je-

nem Punkte, daß es sich zu erhalten im Stande ist, und — was das wichtigste ist — Preussen die berechneten Vortheile gewähren kann? — Und dieses hätte bey einem förmlichen Austritt aus der Coalition doch erwogen werden sollen. —

Lassen wir indessen dieses dahin gestellt. Doumouriez *) mag schon in dem mißglückten Feldzug in Champagne den König von Preussen überzeugt, oder neuere Politiker ihn beredet haben, que le roi faisoit la guerre contre son propre interêt, daß ein Krieg zwischen Frankreich und Preussen ein Krieg gegen sich selbst sey **) u. s. w. so hätte doch das Dekorum und die Klugheit gefodert, den Schritt nicht so rasch und unter Beybehaltung an-

*) Vie du Général Dumouriez. Hambourg 1795. Tom. III. Chap. XI.

**) S. obige Abh. über Preussens politische Lage ꝛc. S. 33.

ständigerer Formen zu thun; insbesondere scheint es, es würde des Königs Credit im Reiche, der ihm seiner Lage und Absichten nach immerhin wichtig seyn muß, besser erhalten haben, wenn er wenigstens die konstitutionelle reichsgesetzmässige Form beobachtet, nicht sogleich ohne alle Rücksprache mit dem Reiche, auch in seiner Eigenschaft als Reichsstand Friede gemacht, sich aber nichts destoweniger als Vermittler zwischen dem D. Reiche und Frankreich dargestellt hätte.*) — In dieser Hinsicht scheinen die öffentlich bekannt gewordenen Friedensartikel nicht einmal vorsichtig ge-

*) Die unverrükte Fortdauer der Reichsverfassung (sagt Dohm über den d. Fürstenb. Berlin 1785) beruhet nur darauf, daß jedem seine Rechte nach Vorschrift der Gesetze und Herkommens ungekränkt erhalten werden.... Hat denn das gesammte Reich keine Rechte über die Handlungen seiner einzelnen Glieder?

nug abgefasset, noch die Königliche an dem Reichstag bekannt gewordene und am 8ten May diktirte Erklärung *) mit Behutsamkeit abgewogen worden zu seyn.

Da Ew. Ew. meine Gedanken, sowohl über den Friedensschluß an sich, als über dessen einzelne Artikel Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht abgefordert haben, so muß ich nur gehorsamst um Geduld bitten, wenn ich mich nunmehr an den zweiten Theil dieses Thema's wage.

Sa Majesté le roi de Prusse (sagt das Friedensinstrument **) im Eingang) et

*) Erklärung Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. an Ihre Höchst und hohen Reichsmitstände, in Betref des am 5ten April 1795. mit der französischen Republik geschlossenen Friedens-Traktats. Berlin bey Decker in 4.

**) Traité de paix entre sa Majesté le roi de Prusse et la republique françoise, conclu et signé à Basle le 5. d'Avril 1795. in beyden Sprachen gedruckt.

la Republique Françoise, également animés du désir de mettre fin à la guerre, qui les divise, par une paix solide *entre les deux Nations etc.* Hier könnte man die Frage aufwerfen, gehören denn die d. Reichsunterthanen in den Königl. Reichslanden zur Preussischen Nation? — Ich erinnere mich, wie oft, selbst am Reichstage, mit Widerwillen der Ausdruck: Oesterreichische Monarchie, österreichische Staaten gerügt worden ist. — Preussen ist zwar unstreitig seit dem Anfange dieses Jahrhunderts eine Krone, ohne die übrigen Besitzungen des Königs aber in den verschiedenen d. Reichskreisen, in Schlesien, in den von Pohlen abgerissenen Landen, würde das alte Herzogthum Preussen — dieses Avulsum von Pohlen — kaum der Ehre geniessen, sich gegen 25 Millionen Menschen eine Nation nennen zu können. —

In dem 1sten Art. wird bestimmt, qu'il y aura paix, amitié et bonne intel-

ligence zwischen der französischen Republik und dem Könige, tant considéré comme tel, qu'en sa qualité d'Electeur de Brandebourg et de Co-état de l'Empire Germanique.

Die Amitié (Freundschaft) kontrastirt stark mit den oben ausgezogenen Ausdrücken in dem Magdeb. am 4ten März 1793. im Reichsfürstenrath abgelegten Voto. — Preussen ist nun also unter Europa's Königen zuerst der gute Freund von Anführern geworden, die zur äussersten Verabscheuung und zur Schmach des Zeitalters mit der namenlosesten Greuelthat, mit dem Blut ihres Königs befleckt sind?

Bonne intelligence (Einverständniß), die bald in eine off- und defensive Allianz übergehen dürfte.*) — Es drängt

*) Diese hat schon im September 1794. angerathen und gewissermassen geweis-

sich einem wider Willen hier die Erinnerung dessen auf, was in dem Nationalconvent über den Frieden mit Preussen gesagt und durch den Moniteur und andere französische Zeitungen kund geworden ist: la Prusse n'a cessée de donner même pendant la guerre, des *témoignages d'affection et d'estime* à la nation françoise." Man vergleiche damit, was Se. Königl. Majest. von Preussen in der neulichen Erklärung an das d. Reich über den Frieden selbst eingestehen, daß Sie von der Zeit an, als ihnen abgeschlagen wurde, Ihre Armee von Reichswegen zu verpflegen (d. i. seit Anfang des Jahrs 1794) und Höchstsie gedroht hatten, Deutschland seinem Schicksal zu überlassen, jener Erklärung schon damals Folge gegeben hätten.

saget, der Verfasser der Abhandlung über Preussens Lage und Staatsinteresse in dem Art. Preussen und Frankreich S. 30. 34 ff.

Ueber den Abschluß des Friedens auch in der Eigenschaft als Kurfürst und Reichsstand, habe ich oben schon alles zu bemerken die Ehre gehabt, was sich immer über das Rechtswidrige dieses Unternehmens sagen läßt. —

Gegen wen und wozu die bonne intelligence übrigens seyn solle, möchte nicht schwer zu erklären seyn. — Durch Preussens Austritt aus der Coalition und seine Trennung von dem Reiche, durch die Vortheile, die es andern Reichsständen zu ihrem Separatfrieden macht, ist alle Kraft des Reichs gelähmt; gegen England, Spanien, Sardinien ꝛc. vermag Preussen seiner physischen Lage nach nichts; ja es hat durch ein noch nicht erklärbares politisches Phänomen, Englands deutsche Staaten, — Hannover, Bremen, Verden, Bentheim u. s. w. mit in die gezogene Neutralitätslinie eingeschlossen, ohne diese

Staaten zur Zeit noch zu besetzen; gegen wen kann die bonne intelligence also dermalen wirken, als — gegen das Haus Oesterreich *)? —

In dem 2ten und 3ten Artikel verbindet sich jeder Theil gegen den andern, nebst Einstellung aller Feindseligkeiten, de ne plus fournir contre l'autre, *en quelque qualité et à quelque titre que ce soit, aucun secours, ni contingent, soit en hommes, en chevaux, vivres, argent, munitions de guerre, ou autrement, et —— de n' accorder passage sur son territoire à des troupes ennemies de l' autre.* —

Nebst den allgemeinen oben schon erschöpften Betrachtungen über das Willkührliche, Eigenmächtige und Gesetzwidrige

*) Man lese hier wiederum nach, was der Verf. der oft angeführten Abhandlung: über Preussens politische Lage a. a. O. sagt.

dieser in reichsständischer Eigenschaft eingegangenen Bedingnisse, geruhen Ew. Ew. hiemit nochmals zu vergleichen, was der König als Reichsstand am 4ten und 11ten März 1793. auf eine so edle, biedere und musterhafte Weise zum Reichsfürstenrathsprotokoll hat erklären lassen: Nicht denkbar, heist es daselbst, seye es dem König, daß es irgend einem Reichsstand entgehen könne, daß —— Anstrengung aller Kräfte, Beseitigung aller Rücksichten, thätigste Aufopferung Pflicht, heiligste Pflicht seye —— daß diese Pflichten des Verbands und die Reichsgesetze keine Einwendungen noch Willkühr zuließen —— daß ein Reichsstand, nach Königlich Preussischen Begriffen, nicht nur sein Contingent zu stellen, seine Beyträge zur Reichsoperationskasse zu zahlen, sondern noch andere Verpflichtungen habe, dem Reichsfeind keinen, dem

Reichsheer hingegen allen Vorschub zu thun ꝛc. ꝛc.

Und nunmehr soll kein Contingent, kein Geldbeytrag mehr geleistet, nicht einmal mehr der Durchzug durch die königlichen, sogar Reichslande, mehr gestattet werden. Tempora mutantur! —

Eine solche Verbindlichkeit ist ungleich mehr, als eine blosse Neutralität, die der König in seiner jüngsten Erklärung an das Reich, bey fortwährendem Reichskriege ergreifen zu wollen, ankündigt. Nach den Begriffen des allgemeinen Völkerrechts *) soll ein neutraler Staat die Waffen des einen Theils nicht zu des andern Nachtheil begünstigen, er soll die strengste Unpartheylichkeit gegen beyde kriegführende Theile zeigen. Thut er für

*) S. *Vatel droit des gens. Livr. III. chap. VII.* bes. §. 126.

den einen Theil mehr, als für den andern, so ist dieses eine Gattung von Allianz mit dem einen Theile gegen den andern, und wer so handelt, wird mit Recht als Anhänger und Genosse des Feindes behandelt. — Der unschädliche Durchzug der Heere, Artillerie, Munition ꝛc. muß von einem neutralen Staat zugegeben werden, in so lange er nicht aus guten und wichtigen Ursachen, z. B. um nicht das Kriegstheater in seinen eigenen Staaten aufgeschlagen zu sehen, beyden Theilen versagt wird. Hingegen nur dem einen Theile ihn versagen wollen, heißt die Gränzen der Neutralität überschreiten.

Der Westph. Friede *) dieses so hochgeschätzte Palladion der deutschen Frey-

*) Art. 17. §. 9. I. P. O. *quoties milites quavis occasione*, aut quocunque tempore, per aliorum territoria aut fines *aliquis*

heit stimmt mit diesen Grundsätzen des Völkerrechts ganz überein, in Fällen, wo nicht einmal die Rede von einem vom Reiche beschlossenen und führenden Kriege ist.

Ist von dem Durchzug bey einem Reichskriege die Rede, so kann gar nicht die Frage seyn: ob ein Stand die Reichsvölker durch seine Reichslande wolle, sondern er muß sie durchziehen lassen. *) Alles Gegentheilige ist Verletzung der Eidespflicht gegen Kaiserliche Majestät und

ducere velit, transitus huiusmodi instituatur eius, ad quem transeuntes milites pertinent, sumptu, atque adeo sine maleficio, damno et noxa eorum, quorum per *territoria ducuntur*. etc. Vergl. N. Wahlkap. Art. IV. §. 15, 16.

*) Die Abhandlung über Neutralität der deutschen Reichsstände im Reichskriege. 1793. §. 7, 8.

das Reich *) und wirklicher Landfriedensbruch.

Würde nun der zwar unerhörte, aber nach diesem Friedensschluß nothwendige Fall eintreten, daß der König, z. B. in seinen Fränkischen Reichslanden, wo die Durchmärsche und Transporte für die Kaiserlichen, und einen Theil der Reichsarmee unvermeidlich sind, die passage wirklich , die Transporte anhalten, und zurückweisen ließ, was wäre dem Recht nach gegen einen solchen eidvergessenen Reichsstand zu verhängen? Hierauf antwortet der Reichsabschied vom Jahr 1555. §. 43. jener von 1564. §. 23. das Reichsgutachten, und die Kriegserklärung vom Jahr 1689. u. s. w. ꝛc. ꝛc.

Nach

*) Art. VIII. §. 2. *salvo per omnia iuramento, quo quisque imperatori et imperio obstrictus est.*

Nach dem 4ten Artikel sollen die französischen Truppen binnen 14 Tage nach Ratifikation des Friedens diejenigen Preussischen Reichslande räumen, die sie alsdann an dem rechten (diesseitigen) Ufer des Rheins besitzen mögen; nach dem 5ten Artikel hingegen sollen sie die Lande an dem linken (jenseitigen) Ufer forthin besetzt halten, und tout arrangement definitif über diese Provinzen sera r'envoyé jusqu'á la pacification générale entre l'empire germanique et la france.

In diesen zween Artikeln scheint, wo nicht ein Widerspruch, doch gewiß eine kaum erklärbare Sonderbarkeit zu liegen. — Warum sollen die Franzosen den dießrheinischen Theil zurückgeben, den jenseitigen dagegen noch zur Zeit behalten? warum wird die Entscheidung über das Schicksal der Provinzen am linken Rheinufer bis zu dem allgemeinen Frieden mit dem deut-

schen Reiche ausgesetzt? — Da einmal der Kurfürst von Brandenburg sich über Gesetze, Eid und Pflicht hinausgesetzt, und Friede und Freundschaft mit dem Reichsfeinde gemacht hat; so kann es wohl nicht als eine schuldige Rücksicht gegen Kaiser und Reich angesehen werden, daß der Kurfürst sich nicht getraue, ohne ihr Zuthun über jene Lande zu disponiren! Existiren heimliche Artikel, die diesen Punkt bestimmen? Sehr wahrscheinlich!! Hat etwa der König der französichen Republik den Besitz des ganzen linken Rheinufers, oder eines Theils davon schon zum voraus garantirt? Man sollte beynahe auf etwas ähnliches aus einer am 16ten April in dem Nazionalkonvent gehaltenen Rede schliessen? Es wurde daselbst gesagt: nous avons crû, qu'il etoit bon, que la puissance, avec la quelle nous traitions, jouisse parmi les etats, qui composent l'empire germanique, d'une *préponderance*, qui ne peut, que de-

venir trés utile pour la republique françoise. Nous nous sommes portés, à y contribuer d'autant plus volontiers, *que nos relations prouvent*, que la nation prussienne a donné pendant la guerre des témoignages d'affection et d'estime à la nation françoise. — Und in dem moniteur wird hinzugesezt: les dispositions de ce traité portent trois grands caracteres: *elles sont fondées sur les interrêts reciproques*, elles satisfont aux bésoins du moment actuel, elles ouvrent une vaste perspectif pour l'avenir. ——— *La meme réciprocité de circonstances se trouve dans les articles*, (vermuthlich *secrets?*) *dont l'effet va se déploier, dans un avenir sans doute trés rapproché, si la prusse ne nous céde pas* (das heißt schon dermalen) *définitivement ses possessions, que nous occupons sur la rive gauche du rhin, c'est parceque nous n'avons pas encore du faire la déclaration de nos nouvelles limites* (die also schon mit Preussen verabredet ist) *dont nos succés et nos immenses*

travaux ont d'ailleurs suffisamment indiqué l'irrévocable destin. —— Fréderic Guillaume aïant fait sa paix, et comme roi de prusse, et comme etat de l'empire, *il est évident, que, quelque soit l'epoque de notre déclaration,* telle que l'honneur national l'exige, et l'exigera, *nous n'y rencontrerons aucune resistance de la part de la prusse &c.* Eine schmeichelhafte Aussicht fürwahr für die Deutschen am linken Rheinufer gesessenen Reichsstände, für ihr in den König gesetztes so unumschränktes und vorlautes Vertrauen! trostreiche Erwartungen vom deutschen Fürstenbunde, dessen grosser Beförderer Se. jetzt regierende königliche Majestät, als Kronprinz waren! *) —

*) De Herzberg recueil de deductions Tom. II. S. 364. — Der Fürstenbund nach Müller (in der Darstellung des Fürstenbundes Ffurt u. Leipz. 1787. S. 340. f.)

Geht aber das untere, oder das ganze linke Rheinufer verloren, wer wird glauben, daß Preussen ohne Ersatz seine jenseits rheinischen Besitzungen abtretten werde? Wo aber soll sich die Entschädigung finden? In Holland, wo nach den eigenen jüngsten Erklärungen der französischen Volksrepräsentanten des Königs Schwester und Tochter aufgeopfert wurden? — In Franken, zum arrondissement der Anspach- und Bayreuthischen Lande, durch Säkularisationen? — oder in den Englisch-Hannöverischen Staaten? sind viel-

soll eine in Maasregeln und Mitteln bestimmte Erklärung der allgemeinen Reichspflicht seyn, gegen widerrechtliche, gewaltthätige Ansprüche, und willkührliche, aufgedrungene Zumuthungen, gegen alle eigenmächtige, dem Reichssystem entgegenlaufende Unternehmen, die Reichsverfassung zu erhalten, und ihre Glieder bey Rechten, Ländern und Besitzungen zu schützen rc.

leicht diese nur aus der Ursache mit in der Neutralitätslinie begriffen, damit der König keine durch Kontributionen und Requisitionen erschöpfte Lande bekomme, wann die epoque de la declaration — der rechte Zeitpunkt loszuschlagen — gekommen seyn wird? Wer kann das vor der Hand bey einer Politik, wie die Preussische ist, errathen, die so viele Krümmungen hat, und deren Zweck, Mittel und Ende Haabsucht und Vergrösserung ist? Die Aufhörung der Kontributionen, Lieferungen ꝛc. in den jetzt gleich zu räumenden dießrheinischen königlichen Landen, sind blosse Folgen des Vordersatzes: es ist Friede. — Ob übrigens die Kontributionen in jenen königlichen Provinzen so stark und drückend waren, oder aber, ob, wie die Sage gehet, die Franzosen sie mit der grösten Schonung behandelten, den Preussischen Adler überall mit der größten Ehrfurcht — als eine

Folge des marques d'affection et d'estime pendant la guerre — stehen liessen, das wird Ew. rc. rc. die um so vieles näher an dem Kriegsschauplatz am Niederrhein sind, besser, als mir bekannt seyn. —

Sonderbar würde es übrigens seyn, wenn den Franzosen in den Preussischen Landen am linken Rheinufer das gestattet seyn sollte, was in jenen am rechten Ufer 14 Tage nach des Friedens Abschluß nicht mehr erlaubt ist, Kontributionen, Lieferungen rc. auszuschreiben. Der 5te Artikel enthält darüber kein Wörtchen. Es ist aber nicht zu zweifeln, daß besondere geheime Verabredungen hierüber bestehen. Nach den öffentlichen Nachrichten wollte unlängst der französische Nationalagent, des Friedens ungeachtet, in den jenseitsrheinischen Preussischen Landen die Zahlung der Kontributionen betreiben, und wies alle Gegenvorstellungen damit

ab, die Verordnung des Friedens erstrecke sich nur auf die Preussischen Staaten am rechten Ufer des Flusses. — Der Volksrepräsentant Gillet hingegen entschied den Fall ganz anders: er machte schon am 28sten April öffentlich bekannt, daß alle Kontributionszahlungen auch am linken Rheinufer von diesem Augenblick an aufzuhören hätten, vermuthlich weis der Mann etwas mehr um die heimlichen Verabredungen über die jenseitsrheinischen Staaten, nach dem muthmaslichen Arrangement provisoire, welches dem Arrangement definitif renvojé à la pacification generale de l'Empire des 5ten Artikels entgegengesetzt seyn mag!

Der 6te Artikel des Basler Friedens stellt, en attendant qu'il ait éte fait un Traité de commerce entre les deux puissances, alle Handelsverhältnisse zwischen den Preussischen und Französischen Staaten

wieder auf den Fuß her, wie sie vor dem Kriege gewesen waren. —

In einem Friedenstraktat eines in keinem Betracht zu dem deutschen Reiche gehörigen Königs, würde dieser Artikel nichtsweniger als Befremden erregen. Eine solche aus der Koalition trettende Macht tritt in die Reihe freundschaftlicher und neutraler Nationen zurück; es leben folglich auch alle jene Befugnisse zum Handel wieder auf, welche nach dem Völkerrecht zwischen in Friede mit einander lebenden Nationen statt finden, und es bleibt den Kriegführenden Mächten überlassen, was sie davon auftreiben können, anzuhalten, und nach dem Unterschied von Kontrabande, und Nichtkontraband-Waaren dieselbe zu konfiszieren. *)

*) Vatel droit des gens T. II. Liv. III. ch. VII.

Bey einem Reichsstande aber ist eine solche Handelsfreyheit geradezu gegen den Begriff des gemeinsamen Verbandes, gegen die Reichsgesetze, und gegen die in jedem Reichskriege, und so auch in dem gegenwärtigen erlassene Kaiserliche Inhibitorien.

Dieses pflichtwidrige Betragen des Königlich Preussischen Hofes wird um so auffallender, daß gerade zu der Zeit die Handelsfreyheit, wie vor dem Kriege, zur öffentlichen Verachtung der von Kaiser und Reich ergangenen Verfügungen hergestellt wird, wo allen öffentlichen und Privatnachrichten zufolge, der Mangel und Hunger in Frankreich den höchsten Grad erstiegen hat, wo folglich die französische Nation mehr dadurch, als selbst durch die Waffen zu einem, für das deutsche Reich annehmlichen Frieden genöthigt werden konnte.

Preussen sah aber wohl ein, daß dieser in dem 6ten Artikel stipulirte Handelsverkehr unnütz und ohne Wirkung seye, so lang kein sicherer, durch die Staaten nicht neutraler Stände gehender Weg existiren würde. Daher wurde in dem 7ten Artikel bedungen, que les dispositions de l'Art. VI. ne pouvant avoir leur plein effet, qu'en tant que la liberté de commerce sera établie pour tout le Nord de l'allemagne, les deux Puissances contractantes prendront des mesures pour en eloigner le Theatre de la guerre.

So wie dieser Artikel da liegt, kann man nichts anders daraus folgern, als es existiren hierüber heimliche, zur Kenntniß des Publikums noch nicht gekommene Bestimmungen. — Die Königliche bey dem Reichstage neulich abgegebene Erklärung giebt schon einigen Aufschluß, indem sie von einer gezogenen Neutrali-

tätslinie spricht. Wo, und wie diese laufe? erkläret eine in der Bayreuther Zeitung *) enthaltene Nachricht, welche als offiziel um so mehr angesehen werden kann, da diese Zeitung unter Aufsicht der Königlich Preussischen Regierung erscheint. — Sie soll

"ihren Anfang nehmen an der Nord-"see, nicht weit vom Ausfluß der Ems, "geht sodann weiter mit der Westphäli-"schen Gränze gegen Holland bis an den "Niederrhein; von dort den Rhein her-"auf bis in die Gegend, wo sich der "Neckar in den Rhein ergießt, alsdann "bis an die Muhr; längst dieser aber "bis gegen Franken, wo sie sich an die "Königlich Preussischen Fürstenthümer "Ansbach und Bayreuth anschließt — alle

*) Num. 56. vom 9ten May 1795. wo sich auf einen Separatfriedensartikel bezogen wird.

"Stände und Lande, welche zwischen dieser "bezeichneten Linie, und zwischen Frank- "reich liegen, sollen die in dem 8ten (soll "heißen 11ten) Art. des Basler Friedens- "schlusses zugestandene 3monatliche Neu- "tralität geniessen." *)

Da die Staaten Sr. Herzoglichen Durchlaucht unsers gnädigsten Herrn hinter der bezeichneten Neutralitätslinie liegen, und unsern Unterthanen die Wohlthat der Ruhe, des Friedens und eines ungestörten Handelsverkehrs wohl zu gönnen ist, so könnte ich mich als ... aller Betrachtungen darüber wohl enthalten. Aber

*) So eben erhalte ich die Num. 73. des Hamburgischen Correspondenten, worinn die gemuthmassete nähere Bestimmung dieser Linie enthalten ist, und welche durchaus übereinstimmt mit einem schon vorher dahier unter der Hand bekannt gewordenen Abdruck der nämlichen Additional-Konvention.

als Deutscher, als Reichsbürger, kann ich unmöglich einige mir wichtig dünkende Bemerkungen unterdrücken, die, wie ich hoffe, E. E. geneigt aufnehmen werden. —

Ich glaube fürs Erste, es sey überflüssig darauf aufmerksam zu machen, daß zwischen den in der Bayreuther Zeitung angegebenen Hauptpunkten der Linie, Zwischenpunkte seyn müssen, welche Gunst, Convenienz, politische Absicht abgesteckt haben mögen. Ja man hat Spuren, daß die Bestimmung der Zwischenpunkte mit solch einer skrupulösen Genauigkeit gemacht seye, als es nur immer bey einer einzelnen Gränzscheidung zwischen zwey angränzenden Ländern geschehen kann. — Einige selbst ganz kleine und unbedeutende Stände sind herein vermarkt, andere hinausgeschieden, nachdem sie wahrscheinlich die Protektion des Königs nachgesucht oder nicht nachgesucht hatten. —

Fürs zweyte, um nicht durch Wiederhohlung zu weitläufig zu werden, muß ich E. E. gehorsamst bitten, hieher den Schluß des 11ten Artikels des Friedenstraktates sogleich mit überlesen zu wollen.

"La republique Francoise .....
"— — consent, á ne pas traiter comme
"pais ennemis, pendant l'espace de 3. mois
"apres la ratification du present traité ceux
"des Princes et Etats de l'Empire, qui
"sont situés sur la rive droite du Rhin,
"en faveur desquels le Roi s'intressera.—

Wenn ich diese Umstände zusammen nehme, so scheint mir die schlaue Preussische Politik bey Bestimmung der Neutralitätslinie, und der durch den so eben angeführten Schluß des 11. Art. stipulirten Schonung, zwey Hauptabsichten gehabt zu haben.

Einmal, den Vortheil des Handels. Nimmt man die Karte von Deutschland zur Hand, und zieht die in der Bayreu-

ther Zeitung bemerkte Linie, die nothwendiger; Weise in dem geheimen Artikel zwischen der Sächsisch- und Böhmischen Gränze bis nach Schlesien erstreckt worden seyn muß, so giebt der Augenschein, daß hinter dieser Linie aus allen K. Preussischen und seiner wahrscheinlichen Adhärenten Staaten aller Handel und Schleichhandel nach Frankreich den Reichsgesetzen, den Inhibitorien zum Trotz, kühn geführt werden könne. Daß er auch mit Sicherheit werde geführet werden, daran ist nicht zu zweifeln, denn gewis sind die mesures prises des 7ten Artikels so energisch, daß die Kette nicht so leicht gesprengt werden mag. —

Dahin scheint mit die königlich Preussische in dem Nazionalkonvent am 30sten April abgelesene Ratifikation vom 15ten nemlichen Monats zu zielen, wo der König verspricht, de l'observer (la paix) de bonne

bonne foi, *et de ne pas souffrir qu'on y porte atteinte.*

Scharfsichtigere Politiker, als ich bin, wollen auch eine solche vorläufige Maasregel darinn erkennen, daß das Hohenloische Korps noch immer, ohne wie man anfänglich erwartet hatte, zu weichen, in der Gegend um Frankfurt herum stehen bleibe, um à tout évenement bereit zu seyn. Ja, wenn es wahr ist, was Briefe vom Rhein her sagen, daß sich das benannte Korps von Tage zu Tage verstärke, so dürfte es keine unerwartete Erscheinung seyn, jene Preussischen Truppen der kaiserlich königlichen und Reichsarmee in den Rücken fallen, oder sich de front entgegen setzen zu sehen, wenn sie diese oder jene der Verabredung zwischen den beyden puissances contractantes entgegen laufende Operation unternehmen wollten.

Die zweyte politische Absicht der Neutralitätslinie ist eben so offenbar. Durch dieselbe wird Deutschland in zwey grosse Stücke zerschnitten, in deren nördlichen der König von nun an als Protektor, als Diktator, als eine Art von Kaiser herrscht. Die Stände, die hinter der Neutralitätslinie liegen, sind zum Theile mit dem Könige einverstanden, oder sie werden und müssen nach der Politik gezwungen werden, stille zu bleiben, und an dem Schicksal des südlichen Theils des weiland gemeinsamen Vaterlandes keinen Antheil mehr zu nehmen. Es existirt also die grosse Spaltung, die die Kräfte des ohnehin so schwachen unzusammenhängenden Reichs noch völlig lähmt. Ein grosser Theil der Stände hat ferner Besitzungen vor und hinter der Linie; die Schonung und Sicherheit kömmt ihnen aber nach der eigenen königlich Preussischen, dem Reichstage insinuirten Erklä-

rung nicht anders zu gut, als wenn sie sich aller direkten und indirekten Feindseligkeiten gegen Frankreich enthalten. Es ist aber unstreitig, wenigstens eine indirekte Feindseligkeit, wenn sie fortfahren, von dem ausser der Neutralitätslinie gelegenen Theil ihrer Lande ihr Reichskontingent zu stellen, Römermonate zu zahlen, u. s. w. — Durch diese Bestimmung ist somit auch ein grosser Theil der diesseits der Linie gelegenen Reichslande von des Reichs Interesse abgezogen, und an das Preussische gefesselt.

Da der 8te und 9te Artikel, ausser den gewöhnlichen Stipulationen bey Friedensschlüssen nichts besonders enthält, so überschlage ich dieselbe, und will nur noch einen Blick auf den 10ten und 11ten Artikel werfen.

Die Sächsischen, Maynzischen, Pfälzischen und Hessischen Kriegsgefangenen,

die mit den königlich Preussischen ausgewechselt werden sollen, sind wohl nicht das stärkste, aber doch immer ein Band, welches die Reichsstände und ihre Unterthanen an den König fesseln soll und wird. — Diese zurückgegebenen Gefangenen sind auch der französischen Republik nicht schädlich. Denn die Klausel: daß sie nicht mehr dienen sollen, ist zwar nicht ausgedrukt, sie wird aber ohne Zweifel darunter verstanden seyn. — Durch die im 11ten Artikel enthaltene Vorsorge, daß "La Republique françoise accueillera "les bons offices de sa majesté prussienne "en faveur des princes et etats de l'empire, "qui désireront entrer directement en négo-"ciation avec elle, et qui pour cet effet "ont déja reclamé, ou reclameront encore "l'intervention du roi — hat endlich der König, selbst als Reichsstand, der deutschen Reichsverfassung den letzten Stoß gegeben. Nicht bey, nicht von dem gesammten

Reiche, und unter der gesetzmässigen Kaiserlichen Mitwirkung, soll Deutschland Friede machen, es soll nicht mehr, als ein selbstständiger Staatskörper mit dem Reichsfeinde unterhandeln, Friede schliessen, sein Interesse, seine Rechte wahren! Nein: Einzelne, von dem gemeinsamen Reiche abgezogene Stände sollen geradezu mit Frankreich unterhandeln, und gewärtigen, was ihnen die französische Großmuth von dem bisher Okkupirten zurückgeben mag. — Der einzelne Kurfürst von Brandenburg steht auf, ladet die Stände ein, sich an Ihn zu wenden, und verspricht ihnen unter dem Nimbus seiner Krone Vortheile, die sie unter des abgelebten Reichsadlers Fittige nicht sollen finden können. Kühner ist es doch kaum möglich, den Reichsgesetzen, der Verfassung, dem Reichsoberhaupte Troz zu bieten. —

In diesem Geiste arbeiten die Königlich Preussischen Gesandten an den Kreisen, und wollen, entweder die einzelnen Stände, oder die einzelnen Kreise zum Beytritt bewegen, damit nur das Reich, als solches, nicht auftretten, und der Kaiser hierzu Nichts, oder höchstens am Ende nur ein gezwungenes fiat sagen möge. —

Zur Ehre des deutschen Namens erfahre ich jedoch, daß diese Preussischen Insinuationen an den wenigsten Orten Gehör finden, und daß einzelne Stände und Kreise die Friedenssache an dem Reichstage (wohin sie nach den Reichsgesetzen allein gehört) gebracht, und daselbst entschieden wissen wollen. — Auch will man bemerkt haben, daß wegen dieser unerwarteten Stimmung mehrerer, vorher in Bund und Freundschaft mit dem Berliner Hofe gestandener Stände, die Spra-

che sich schon in etwas geändert, und mässiger geworden seye. Man läßt so hie da das Wort konstitutionsmäßiger Reichsfriede, Reichsdeliberation, und dergl. fallen, und am fränkischen Kreise soll dieses unlängst, sogar auf eine beynahe offizielle Weise, geschehen seyn. —

Von der patriotischen Denkungsart Sr. Herzoglichen Durchlaucht Unsers gnädigsten Herrns, darf ich mit trostvoller Zuversicht die nemliche edle Entschliessung, und eine hiernach abgemessene Instruktion erwarten.

Wenn man zu dem auffallenden Innhalt dieses in Rücksicht auf die Reichsständische Eigenschaft des Königs so unkonstitutionellen Friedens, noch die an dem Reichstage abgegebene Erklärung des Königs vom 1sten May über diesen Frieden stellet, so wird der Schritt des Königs, wo möglich, noch auffallender, und,

frey herausgesprochen, die Preussische Politik gegen das Reich noch verdächtiger. — Der kurbrandenburgische Komitialgesandte, Graf von Görz, begleitete zwar dieses Werk listiger Politik mit einem vom 7ten May datirten und am 8ten zur Reichsdiktatur gekommenen Schreiben, worinn er scheint, der hie und da hinkenden Darstellung nachhelfen, und dem Unternehmen einen konstitutionellern Anstrich geben zu wollen. Es ist dieses eben jenes Schreiben, das ich Ew. ꝛc. mit meinem offiziellen Berichte vom ...ten nebst dem Abdruck der Erklärung einzusenden die Ehre hatte. —

Bey der ersten Ansicht dieser königlichen Erklärung ist es zuverlässig dem scharfen Blick Euerer ꝛc. nicht entgangen, daß es, wo nicht eine Beleidigung, doch wenigstens eine Gattung von Trotz scheine, einem bisher verbündeten, nun eigenmäch-

tig verlassenen Reiche seinen inkonstitutionellen Frieden so gradezu vorzulegen, die Eigenschaft einer Republik, welche das Reich wenigstens der französischen Regierung noch nicht beygelegt, und noch nicht anerkannt hat, mit Affektation beyzulegen, und endlich in dem Eingang der Erklärung dieses sogar als einen angenehmen Fall, als eine Begebenheit von frohen und glücklichen Folgen für das deutsche Vaterland anzukündigen. — Angenehm mag es immerhin für Preussen seyn, sein schlaues Spiel gewonnen, und sich zum Diktator in Deutschland aufgeworfen zu haben; für die verlassene Alliirten, für das in Verlegenheit gesetzte Reich möchte es hingegen ungleich angenehmer gewesen seyn, wenn Se. Königl. Majest. den Frieden nicht so überschnellt, mit dem Reiche vorher Rücksprache genommen, und lieber noch wenige Wochen oder Monate zugewartet hätten, wo viel-

leicht ein allgemeiner Friede für Deutschland möglich, und leichter als dermalen zu hoffen gewesen wäre.

Die Einladung, den von Sr. Majestät gebahnten Weg zu betreten, würde weit schmeichelhafter und ehrenvoller gewesen seyn — vielleicht auch mehr Vertrauen erweckt haben — wäre sie geschehen, ehe der Weg schon so ausgesteckt und fertig war, daß die Reichsstände ihn entweder wandeln müssen, oder Gefahr laufen, militärische Exekution, Ueberfall und Vernichtung zu erfahren, dann hätte das Reich mit gutem Grunde dem König für seine Offenheit danken können, anstatt, daß die Erklärung nach geschehenem Schritt eher für eine Bemäntelung der Beweggründe, Gesinnungen und Wünsche angesehen zu werden Gefahr läuft.

Zu einer solchen Auslegung geben die gleich darauf folgende Erhebung des

reinen Gefühls des Königs, die dem Drang der (bösen) gebietenden Umstände beygelegte Schuld, und alle die gebrauchten Gemeinplätze der gewöhnlichen Redekunst Anlaß, welche eben so wenig das Urtheil der richtenden Nachwelt bestechen, als sie den beobachtenden Zeitgenossen blenden werden.

Würde der König nicht so ausdrücklich und umständlich versichern, daß er seine Verbündungen als Bundsgenosse und als Reichsstand treulichst und vollständigst erfüllt habe, so möchte freylich daran gezweifelt werden. Wenigstens sind die Klagen der Alliirten in den zwey leztern Kampagnen über die Preussische Nichtmitwirkung und Unthätigkeit laut geworden, und scheinen mehr die marques d'affection et d'estime für die französische Nation, als die Erfüllung der Bundes- und Standespflichten zu beweisen.

Bey der bekannten so genau allen Vor- und Nachtheil berechnenden Preussischen Politik wurden auch die Preussischen Staatskräfte schwerlich so angegriffen, daß sie der Erschöpfung nahe gewesen wären. Dagegen sorgte man durch die eine Weile lang unthätig genossenen englischen Subsidien, durch die Anforderungen an die Reichsstände um Verpflegung, um Lieferungen, um Anleihen ꝛc. durch die vorbehaltene Entschädigungen für die Wiedereroberung von Mainz, und zum Besten durch den an sich gerissenen Theil des unglücklichen Pohlens. Bey solchen Ressourcen werden die Staatskräfte kaum einmal zu viel angestrengt. —

Weit dankbarer würde die d. Nach- und Jeztwelt sich bekennen, wenn des Königs Heere sich gegen den eitlen feigherzigen und wenig nüchternen Cüstine so gezeigt hätten, wie es so tapfere Krieger

unter Friedrich dem II vermuthlich würden gethan haben. Man stuzte aber am ganzen Rheinstrom, als man sich so wenig ernstlich an das unhaltbare, mit einer schwachen Garnison besezte, von Geschütz und Munition entblößte Frankfurt wagte, bis endlich die braven Hessen es bestürmten. Die ins weite gedehnte, durch eben so viele militärische Sünden, als durch Zaudern und Nachlässigkeit berühmt gewordene Belagerung von Mainz gieng bekanntlich beinahe zum Sprüchwort über, und vielleicht hat der goldene Regen aus des Königs Hauptquartier, noch mehr als die Preussischen Bomben auf Mainz gewirkt.

Lezterer war jedoch sicher gut angewandt, wenn deutsches Blut (nicht ausschließlich Preussisches Blut, denn bekanntlich ist das eigentliche Preussen ein kleines Land, und zwey Drittheile der

Preussischen Armee bestehen aus Ausländern) dadurch geschont wurde. Se. Majest. würden noch einen guten Theil dieses edeln Bluts erspart haben, hätten sie nicht die ruhigen Polen durch neuerliche Theilungsabsichten dazu gezwungen, sich gegen die Preussische Heeresmacht zu vertheidigen, welches hier mit dem Namen von Insurrektion und Streifereyen belegt wird.

Die Eröfnungen über die Abnahme der Staatskräfte, die Forderung von Unterstütz- und Erleichterung an das Reich konnten nach den von dem Könige so oft und nicht lange vorher erst gegebenen Versicherungen von nachdrücklichster und zugleich uneigennütziger Vertheidigung keine andre Aufnahm als Kaltsinn, Abneigung und Misbelieben finden. Man fieng an, sich zu fragen: wer hat uns denn in den unseligen Krieg hinein-

gezogen, da wir zwar mit einigem Verlust an den im Elsaß und Lothringen gelegenen Besitzungen einiger Stände (welche der Sache nach schon lang nicht mehr unter der Hoheit des Reichs standen) würden weggekommen seyn, dagegen aber all das Unglück, Verlust ganzer Provinzen u. s. w. nicht würden erlitten, sondern Uns weit wohlfeiler mit Frankreich würden abgefunden haben. Führte Preussen nicht auch die Sprache: Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich? Eine Sprache, die, da sie auf des Reichs Vertheidigung angesehen war, von Seiten Oesterreichs (welches bey einem ungleich grössern Aufwand nichts forderte) edel war, sobald aber eine Vergeltung für die bisherige schwache Vertheidigung durch die Preussischen Heere gefordert wurde, die Aussicht auf eine noch stärkere Rechnung vermuthen, und die eigen-

nützigen Absichten, die Vergrösserungssucht durchschimmern ließ, wobey es jedem Stande bang wurde, er möchte das auserfehene Opfer werden. Dieser Besorgniß konnte man um so mehr Raum geben, als man schon lange gemerkt, bey der Preussischen Armee selbst gehört hatte, alle seyen des Krieges müde, der König wünsche sich aus dem Spiele zu ziehen, und während den Belagerungen von Mainz und Landau wichtige Bruchstücke der wechselseitigen preussischen und französischen Schonung und Gefälligkeit gesammelt hatte, welche nichts anders erwarten ließen, als daß der König bey der ersten schicklichen Gelegenheit seinem Verlangen *) genug thun, und dem dar-

auf

*) Ueberall wurde und wird noch heute diese Sehnsucht des Königs auf eine wirklich sonderbare Weise affischirt: Sogar in der königlich preussischen Ratifika-

auf gebauten System: zurückzugehen, und das Reich sich selbst, seiner Vertheidigung, und seinem Schicksal zu überlassen, Folge geben werde.

Selbst die englischen Subsidien, bey welchen, weit entfernt, daß sie nur als eine sehr eingeschränkte Beyhülfe angesehen werden konnten, etwas zu gewinnen war, konnten das einmal angenommene System nicht abändern. Durch Nichterfüllung desjenigen, was in dem Subsidientraktat preussischer Seits versprochen worden war, durch Nichtstellung aller der bezahlten Mannschaft, durch tau-

tifikation des Friedens heißt es: *Nous la (la paix) désirions depuis long tems.* Hieraus, und aus dem eignen Geständniß in der vorliegenden an dem Reichstage gebrachten Erklärung zeigt sich, was das Reich von Anfang an von der Preussischen Hülfe zu erwarten hatte.

senderley erregte Schikanen über das Kommando und die Verwendung der Truppen, durch offenbares Nichtsthun wurde freylich der königlich großbrittannische Hof bald veranlasset, die Subsidien nicht lange im Gang zu belassen, und mit derselben Entrichtung aufzuhören. — Ganz Europa kennt die Verhandlungen im englischen Parlament über diese Subsidien, die öffentlichen Vorwürfe der Oppositionsparthie gegen Preussen, und das eigne Geständniß des Ministeriums, daß Preussen nicht alles erfüllt habe, wozu es nach dem Subsidientraktat verbunden gewesen wäre. Diese Periode der Preussischen Staats- und Kriegsgeschichte ist fürwahr nicht die glänzendste! —

Hätten in diesem Zeitpunkt Sr. Königlichen Majestät sich schicklicher Weise wegziehen, und nach Haus begeben können, so hätten sie damals schon das

Reich sich und seinen nur schwachen Vertheidigungskräften überlassen. Allein damals schimmerte noch keine Morgenröthe des (d. h. noch keine Aussicht zu dem gewünschten) Frieden. Die Jakobiner, welche mit nichts weniger umgiengen, als alle Thronen, also auch den Preussischen umzustürzen, und alle Könige zu verjagen, gaben kein Gehör, und Sr. Preussischen Majestät konnten sich nicht ohne Hofnung eines Erfolgs avanturiren. — Des Reichs Kräfte würden übrigens nicht sogar schwach gewesen seyn, hätte der König nicht die von Kaiserlicher Majestät empfohlne allgemeine Bewaffnung der deutschen Gränzbewohner überall verschrien und hintertrieben, ja selbst bey dem Reichstage *) sich dagegen

*) S. die Magdeburgische Abstimmung in dem Reichsfürstenrathsprotokoll vom 14ten April 1794.

erklärt, und laut und wiederholt gedroht, mit Ihrer Armee abzuziehen, sobald eine solche allgemeine Volksbewafnung würde veranstaltet werden; und doch gestund man zur nemlichen Zeit bis zur Uebertreibung bey der Preussischen Armee, daß man gegen eine Nation von fünf und zwanzig Millionen Menschen mit einer gewöhnlichen Heeresmacht nichts ausrichten könne! Deutschlands Kraft und Wille sollte aber gelähmt werden; das war Plan! —

Der Vorwand der unbedingten Unmöglichkeit, den Krieg fortzusetzen, konnte nirgends besser, als von dem Mangel der Subsistenz hergenommen werden, wozu die von dem Reiche nicht übernehmen haben wollende Verpflegung der Armee den Beleg abgab: allein, wenn das das Verbrechen des Reichs gewesen seyn sollte, so wurde dieses dadurch wieder gut gemacht — und wäre wahrscheinlich mehr

daben zu gewinnen gewesen, als das Reich den Antrag bey dem Kaiser machte, *) ein Preussisches Corps Subsidienweis zu übernehmen, und derselbe von dem Kaiser **) genehmigt wurde. Allein damals mußte die mit den Seemächten geschlossene (nicht gehaltene) Konvention im Wege stehen, und anstatt einer Hofnung zu der so oft gepriesenen Hülfe, ließ man die geringe Neigung merken, weiters zum Schutz und zur Vertheidigung des deutschen Vaterlandes beyzutragen und mitzuwirken; forderte vielmehr dagegen zuversichtlichst die baldige Auszahlung der Belagerungskosten von Mainz. ***) —

*) Durch das Reichsgutachten vom 5ten May 1794. ad III.

**) S. das kaiserliche Reichshofrathsdekret vom 14ten Jun. nemlichen Jahrs.

***) Siehe die Magdeburgische Aeusserung im Reichsfürstenrathsprotokoll vom 16ten Jun. 1794.

Allein, all dieses fiel — welches nicht aus dem Gesicht zu verlieren ist — in den Zeitpunkt hinein, wo der König, nach Inhalt seiner jetzigen Erklärung an das Reich, schon zu dem Entschluß bestimmt war, das Reich sich selbst zu überlassen — d. i. seit Anfang des vorigen Jahrs 1794.

Die so oft wiederholte, und in der neuerlichen Königl. Erklärung an das Reich in Erinnerung gebrachte Ersatzforderung der Kosten für die Wiedereroberung von Mainz — zu zwey Millionen, drey und achtzigtausend, neunhundert, ein und sechzig Reichsthaler, eilf Groschen, zwey Pfennige — verdiente wohl eine eigne Beleuchtung. — Ich wenigstens (ich gestehe es freymüthig, und wiederhole, was ich in meinen damaligen Berichten Ew. Ew. bemerkte,) sehe nicht ein, aus welchem Grunde Sr. Preussischen Majestät auf einen Ersatz

dieser Wiedereroberungskosten Anspruch machen können? Sie erschienen in dem ganzen Kriege in doppelter Gestalt: einmal als Coalisirte Macht, und da ist wohl nach allen Begriffen der Verbindungen dieser Art, und nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts nie erhört worden (anderst verhält es sich bey Subsidien- und derley besondern Traktaten,) daß ein Verbündeter dem andern eine Rechnung für das Geleistete machen könne; vielmehr hebt die wechselseitige Unterstützung und das Bündniß zu gleicher Theilnahme allen Grund einer solchen Forderung schon zum voraus auf, und der Bundesgenosse kann nichts weiter verlangen, als seinen Theil an der Beute zu bekommen, *) welche Sr. Königl. Preussischen Majestät bey der Wiedereinnahme von

*) *Vatel* Droit des gens **T. II. Livr. III.** Chap. IX. §. 164.

Mainz auch in vorzüglichem Maas zu Theil geworden ist. — Als Reichsstand, insoweit der König in dieser Eigenschaft erschienen ist, ist er gesetzmässig zur unbedingten Theilnahme verbunden gewesen, und muste, nach dem eignen Zeugniß eines gewis nicht zu skrupulösen Publicisten, *) seine Verbindlichkeiten erfüllen, sollte er auch zufälliger Weise mehr als seine Mitstände dabey zu leiden, und, wie es in allen bisherigen Reichskriegen der Fall war (und immer in einem mit Verlust geführten Kriege seyn wird), den Ersatz dafür nicht zu hoffen haben.

*) In der Abhandlung: über Kreisassoziationen, Reichskriege rc. p. 192. f. Doch ist zu bemerken, daß daselbst mehr von dem Verlust, der durch den Feind zugefügt wird, vom Leiden, als von der Theilnahme an den Operationen, vom Handeln die Rede ist. — Muß sich aber ein

Würden sogar Gesetz und Herkommen dem König als Reichsstand eine solche ganz undenkbare Ersatzforderung gestatten, so müßte doch erst darüber liquidirt werden. Der revidirende Reichstag dürfte wohl manches dagegen zu bemerken, und die Alliirten, wegen der so langwierigen und so schläfrig betriebenen Belagerung, selbst nach völkerrechtlichen Grundsätzen,*) einen Ersatz für den dadurch erlittenen Nachtheil zu fordern haben. —

Die Reichskriegsoperationskasse hat bekanntlich eine ganz andere Bestimmung, als den einzelnen Reichsständen

Reichsstand sogar das Leiden, ohne den an sich schuldigen Ersatz gefallen lassen, um wie vielmehr ist er nicht zum Handeln, zum Mitwirken ohne Ersatz in einem Reichskriege verbunden? —

*) Vatel a. a. O. Ch. VI. §. 94.

ihre Kosten zum Unterhalt ihrer Truppen, oder bey Belagerungen zu ersetzen. Nur was zum Reichskriegswesen im eigentlichsten Verstand, und als solchem gehört, kann aus der Reichsoperationskasse bestritten werden. Nicht einmal das grobe Geschütz gehört dahin, sondern muß von den einzelnen Kreisen nach den bekannten Reichsschlüssen besonders gestellt werden.

—

Se. Kaiserl. Majest., welche vom Anfange des Krieges an bis anher so redlich Theil daran genommen, ungleich mehr Aufwand gemacht, und nichts dafür gefordert haben, würden kaum jemals dahin gebracht worden seyn, dem deutschen Reiche in der Mitte des vorigen Jahrs nicht zu verheelen, daß Sie dasselbe ohne unverweilte hinlängliche Unterstützung mit Mannschaft und Geld nicht zu retten ver-

mögten, hätten nur Se. Preussische Majestät Ihre doppelte Pflicht zur eifrigen Theilnahme an dem Kriege erfüllt, und nicht zu einem solch ungeheuern Verlust, an Ländern, Mannschaft und Geld Anlaß gegeben.

Daß der König bey Ausgang des lezten mißlichen Feldzugs den Augenblick für günstig hielt, um nach dem Wunsch und der Sehnsucht Deutschlands zum Frieden zu gelangen, als in Frankreich aus den Trümmern des gestürzten Schreckensystems ein festeres (?) Regiment von Mässigung und Milde, und ein weises Gefühl für das eigne Bedürfniß des Friedens hervorzugehen begann, ist leicht zu begreifen, und es würde wahres Verdienst des Königs gegen das Reich gewesen seyn, hätte derselbe diesen günstigen Moment dem Reiche fühlbar gemacht, und auf eine konstitutionelle

Weise — aber nicht einseitig und willkührlich — den Frieden befördert. —

Hiezu war es der Weg nicht, einzelne der ersten Deutschen Fürsten, ja ganze Reichskreise unter der Hand zu vermögen, sich an den König um dessen Vermittlung zu wenden; der Gemeinschaft mit Seiner Kaiserlichen Majestät wurde nur zum Schein erwähnt, da man unter der Hand Mißtrauen gegen die Gesinnungen des kaiserlichen Hofes zu erregen äusserst beflissen war.

Die erwünschte Wirkung dieses eingeflößten Mißtrauens war die von dem Reichstage *) Sr. kaiserl. Majest. anempfohlne Rücksprache mit dem König, über die Mittel und Wege zu dem Frie-

*) In dem Reichsgutachten vom 20sten December 1794.

den zu gelangen, welche, so wenig Vertrauen auch diese Zuziehung gegen den Kaiser verräth, derselbe nichts destoweniger durch das Commissionsdekret dieses Jahres zu erfüllen zusagte.

Die oft erwähnte Preussische Erklärung an das Reich behauptet zwar dreist: diese Einleitung und eine eigentliche Rücksprache mit Sr. Königl. Majest. sey nicht erfolgt. Hier stehen demnach beyde hohe Höfe, der kaiserliche und der königlich Preussische in dem offenbarsten Widerspruch gegen einander.

Ew. Ew. erinnern sich gefälligst, daß in den von mir zu meinen Berichten vom ..ten und ..ten beygelegten Auszügen kaiserl. königl. und kaiserl. Reskripten an die hiesigen kaiserl. königl. Gesandten, und den kaiserl. Herrn Con-

commissarius ausdrücklich, namentlich in jenem vom 30sten April, gesagt wird, daß diese Rücksprache geschehen sey, der Kaiser aber in der von dem Berliner Hof ertheilten Antwort, die von ihm so sehr gewünschte und gehofte behülfliche Erleichterung und reichsväterliche Beruhigung zur Beförderung des friedlichen Endzweckes nicht habe wahrnehmen können, und sich daher in dem Falle gesehen habe, auf anderweitige Einleitungen denken zu müssen.

Mir scheint dieser Widerspruch in einem Mißverstande, und wenn man will, in einem Wortstreite zu liegen, welcher eher einer zur Verbergung des abgeneigten Willens hervorgesuchten Chikane, als einer zweyer Höfen des ersten Ranges würdigen Deutung gleich sieht.

Der Herzogliche Geschäftsträger zu Berlin, hat bekanntlich seiner Zeit E. E. eine von vertrautem Orte her ihm zugekommene Abschrift jener Note eingeschickt (deren Kenntniß ich dem gnädigsten Reskript v. . . ten lit. B. verdanke), welche der kaiserl. königl. Gesandte daselbst, Herr Fürst von Reuß schon am 21sten Febr. dem königlichen Ministerium übergeben hat. Wenn Ew. Ew. diese Note nochmals zu durchzulesen sich die Mühe geben wollen, so werden H. . . und D. . . finden, daß der Kaiser — unter Beziehung auf das dem königl. Preussischen Ministerium schon bekannt gewordene Reichsgutachten über den Wunsch eines billigen, gerechten, anständigen und annehmlichen Friedens, und unter Beziehung auf seine bisherigen Aufopferungen, Unterstützung und Sorgfalt für das Reich — glaube, diese fortwährende Obsorge in der jetzigen kritischen Lage des Reichs

Bayerische Staatsbibliothek München

nicht offenherziger und vertraulicher bezeigen zu können, als es in dem — der Note beygelegten Commissionsdekret (vom 10ten Hornung) geschehen seye, woraus zugleich der König die reichsoberhauptliche Gesinnung ersehen würde.

"Es könnten dem König, so auf-"richtig diese kaiserliche Geneigtheit zur "Friedenseinleitung auch seye, die man-"cherley großen Schwierigkeiten nicht "entgehen, die bey den gegenwärtigen "Verhältnissen der Dinge mit der wirk-"lichen Erzielung des so sehr ge-"wünschten Friedens verbunden seyen. "Desto dringender sey des Kaisers "Anliegen, durch die in dem Reichs-"gutachten und Commissionsdekrete er-"wähnte, mit dem König zu eröff-"nende Rücksprache über die einzulei-"tenden Friedenswege jene behülfliche "Erleichterung und Beruhigung zu fin-"den,

"den, welche mittelst der in dem er"statteten Reichsgutachten festgesetzten "und von dem Kaiser ratificirten Frie"densbasis den friedlichen Endzweck be"fördern könne; besonders, da der "König schon zum voraus bey der "Reichsversammlung habe erklären las"lassen, *) alles anzuwenden, um dem "Reiche den Frieden und Ruhestand "zu verschaffen, und Er, laut des all"gemeinen Rufs, schon einige Einleitung "zum Versuche des Friedensgeschäfts ge"troffen habe, deren nähere Kenntniß des "Kaisers Verwendung zur Beförderung "der Friedensabsicht vielleicht erleichtern "dürfte."

In dieser Note, mit welcher man zugleich das derselben beyliegende Kommis-

*) S. die Magdeb. Abstimmung zu dem Reichsfürstenrathsprotokoll vom 12ten December 1794.

Bayerische Staatsbibliothek München

sionsdekret verbinden muß, und worauf sich die Note ausdrücklich bezieht, liegt also nicht allein die im Reichsschlusse genehmigte Rücksprache und ratificirte Grundlage des künftigen Friedensschlusses zum Grunde, sondern der Kaiser gab zugleich, nebst diesem Antrage an den König auf die reichsschlußmässige Friedensbasin, das sehr dringende Anliegen zu erkennen, in der Beyhülfe des Königs die vorgedachte Erleichterung und Reichsoberhauptliche Beruhigung zu finden. Bey einem Hofe, dem es Ernst gewesen wäre, sich für das deutsche Reich (und nicht für einzelne Adhärenten allein) aufrichtig zu verwenden; dem es Ernst gewesen wäre, gemeinschaftlich Hand an das Werk zu legen, würde meines Dünkens diese einleitende Eröffnung mit Dank angenommen, und mit eben der Aufrichtigkeit beantwortet worden seyn. Man würde dem kaiserlichen Hofe grade entgegen

Bayerische Staatsbibliothek München

gegangen seyn, selbst in der unerweislichen Supposition, daß das Oesterreichische Ministerium das Gegentheil beabsichtet hätte.

Allein der Erfolg entsprach keineswegs der Erwartung, welche das Reich von den so oft wiederholten königlich Preussischen Versicherungen billig hätte erwarten sollen, und welche reine Politik würde angerathen haben.

Ew. und Ew. kennen aus meinem vorgestrigen Berichte und dessen Beylage V. die von dem königl. Preussischen Ministerium am 26sten nämlichen Monats Hornung ertheilte, laut des kaiserl. Reskripts an den Herrn Concommissarius dahier vom 30sten April aber erst am 14ten März zu Wien eingelaufene Antwort, deren vertraute Mittheilung ich dem Herzogl. thätigen

Hofrath H.... zu... zu verdanken habe, und welche mir um so gewisser ächt scheint, da sie mit demjenigen der Wesenheit nach überein kömmt, was mehrgedachtes kaiserliches Reskript vom 30sten April davon zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat.

"Das Königl. Preussische Ministe-"rium scheint darinn die Note des Herrn "Fürsten von Reuß nur als eine Mit-"theilung des Kaiserl. auf das Reichs-"gutachten in der Friedenssache ergan-"genen Ratifikationsdekrets zu betrach-"ten; versichert, der König habe dar-"aus mit Vergnügen die abermalige "Kaiserliche Reichsväterliche Sorgfalt er-"sehen, indem der Kaiser dem an ihn "gebrauchten Ausdruck einer allgemei-"nen Sehnsucht der Reichsstände nach "einem baldigen Waffenstillstand und "leidlichen Frieden (davon sagte das

"Reichsgutachten nicht eine Sylbe und
"noch weniger das Ratifikationsdekret!)
"zugestimmt und ihn genehmiget, auch
"erklårt habe, die Einleitung zu diesem
"Endzweck zu treffen, welcher nach dem
"vållig unglücklich gefåhrten Kriege im-
"mer mehr das einzige und sicherste
"Rettungsmittel werde.

"Der Kånig erwiedre auf die ge-
"schehene Anfrage, daß Er allerdings
"dem in Auswechslungsangelegenheiten
"nach Basel geschickten Grafen von der
"Golz auch aufgetragen håtte, die fran-
"zåsischen Gesinnungen åber den Frie-
"den und die dazu fåhrenden Mittel zu
"erforschen; seine Krankheit und sein
"Absterben håtten indessen die weitern
"Aeusserungen gehemmt. — In Anse-
"hung des deutschen Reichs seye aber
"dabey nichts geschehen, und konnte es
"auch nicht, da der Kånig die Ratifi-

"kation des Reichsgutachtens in der
"Friedenssache und die gefällige Er=
"öffnung des Kaisers abzuwarten hat=
"te."

Nun frage ich bey Zusammenstellung dieser zwey Pieçen noch einmal; auf welcher Seite war guter, auf welcher übler Wille? War des Kaisers Anfrage Rücksprache, eigentliche erste Rücksprache oder nicht? Konnte man es dem Kaiserlichen Hofe verdenken, wenn er nach einer solchen illusorischen Antwort die weitere Communication mit dem Berliner Hofe abbrach, und sich mit anderweitigen Einleitungen beschäftigte. War es redlich, für das Wohl des Reichs gut gemeynt, daß man Preussischer Seits geradezu abläugnete, Graf Golz seye nicht in Friedensgeschäften zu Basel, von dem Reich seye keine Frage gewesen? Daß man merken ließ, durch

seinen Tod seye ohnedem alles erlo- schen, da es doch zu eben derselben Zeit Reichskundig war, daß es zur Zeit des Absterbens des Grafen Golz mit den Friedensunterhandlungen schon sehr weit gekommen war, und bey des Herrn Etatsministers von Hardenberg Abgang nach Basel, Briefe aus Berlin selbst versicherten, er gehe dahin, blos um die lezte Hand an den Frieden zu legen? — Jeder Unbefangene urtheile hier selbst! —

Und wie kann man Königlich Preussischer Seits dem Kaiser sogar übel ausdeuten, daß er die Reichsarmatur und der Stände Beyträge dazu betreibe, da doch Bewaffnung und Bereithaltung auf alle mögliche Fälle von jeher der Weg zum Frieden war, da der Preussische Hof so oft und vielmal selbst darauf drang und noch am 6ten

Oktober 1794 *) auf die bis zum Fünffachen schleunigst zu erhöhende Reichsarmatur stimmte. — Der Kaiser hat hiebey nur das gethan, und thut es noch, was ihm ältere und neuere Gesetze, selbst die jüngsten Reichsschlüsse **) zur Pflicht machen.

Sonderbar klingt es in dem Munde eines aus dem Reichsverband der That nach eigenmächtig getrettenen Reichsstandes, wenn er nach für sich geschlossenen Separatfrieden seine Mitstände dringend auffordert, seinem Beyspiel zu folgen, und einem Krieg zu entsagen, dessen Ausgang weiterhin nur unheilbares

*) S. die Magdeburgische Abstimmung in dem Reichsfürstenrathsprotokolle vom gedachten Tag.

**) Reichsgutachten vom 22sten December 1794. Num. 3. und Commissionsdekret vom 10ten Hornung 1795.

Verderben werden müßte. — Dieser Erfolg ist freylich unvermeidlich, wenn mehrere, und darunter die mächtigsten Reichsstände, dem König Gehör geben, sich von dem Reiche trennen, und jeder für sich Frieden macht. Und all dieses zu einer Zeit, wo die durch unbeschreibliches Elend und Mangel an Subsistenz zum äussersten gebrachte französische Nation unmöglich mehr lange, trotz aller ihrer Siege, widerstehen kann, und, um Brod zu bekommen, sich zum Frieden bequemen muß, den ihr Preussen mit Oesterreich und dem Reiche verbunden, vorgeschrieben haben würde!

Wenn Se. Königl. Majest. in Ihrer an das Reich gebrachten Erklärung eingestehen, daß Sie für das Reich aus Mangel an Autorisation nicht mehr, als was Sie würklich gethan, hätten

thun können, so möchte man gerne fragen, wer dann den König 1) zu so vielem, als er würklich gethan, und wer ihn 2) für sich selbst autorisirt habe, mit Vorbeygehung des Kaisers und Reichs Friede mit dem Reichsfeind zu machen?

Wer hat den König autorisirt, für jene, und nur für jene Reichsstände günstige Bestimmungen zu bedingen, welche binnen drey Monaten den Franzosen Friedensanträge thun, und für welche Se. Majest. sich dieserhalb verwenden würden? Wer gab Vollmacht, eine Neutralitätslinie für das ganze nördliche Deutschland nicht nur für die königlichen Provinzen, sondern auch für andre Reichsländer festzusetzen, und der bleibenden Reichs- und kaiserlichen Armee zuzurufen: Bis hieher und nicht weiter!

Die hier wiederholte feierliche Zusage des Königs, allen jenen Reichsständen Ihre Unterstützung angedeihen zu lassen, welche sich mit Friedenswünschen unmittelbar an Frankreich unter Preussischen Schutz wenden würden, ist nicht nur gesetzwidrig, sondern auch beleidigend gegen Kaiserliche Majestät und das Reich; dieses leztere hört von nun an auf, ein selbstständiger Staatskörper zu seyn, und dessen einzelne Glieder werden künftig ganz von des Königs Gnade und gutem Willen abhängen. — Die lezte Erklärung des Königs, daß, welchen Gang auch diese großen Angelegenheiten bey dem Reich nehmen mögen, Se. Majest. nach dem Basler Friedensschluß sich verbunden sähen, aller weitern Theilnehmung an dem Krieg und aller Mitwürkung durch Stellung eines Contingents und Entrichtung von Rö-

mermonaten, gänzlich zu entsagen, ist dem — mit Recht oder Unrecht geschlossenen — Frieden angemessen. Ganz widersprechend damit ist hingegen der Zusatz: der König würde sich zu der genauesten und pünktlichsten Neutralität halten. Wer Freundschaft mit dem Reichsfeind macht, gutes Verständniß mit ihm zu pflegen verspricht, wer den Reichstruppen sogar den unschädlichen Durchmarsch durch seine Lande versagt (s. den 3ten Art. des Basler Friedens) wer endlich einer heimlichen, auf die künftigen möglichen Fälle mit dem Feinde geschlossenen Allianz so verdächtig — wie dermalen der König — ist, der ist nicht neutral, der ist partheyisch, ist selbst Reichsfeind! —

Ew. Ew. vergeben mir diese so weit gedehnte Ausführung. Ich habe dadurch nur H... u. D. Befehle erfüllt. — Wenn

ich vormals so oft in dem Fall war, die Preussische Politik zu bewundern, ja selbst ihre Schritte gegen mancherley Anfechtungen zu vertheidigen, und Seiner Herzoglichen Durchlaucht, unsern gnädigsten Herrn und dessen höchstansehnlichen Ministerium anzurathen, sich geschlossen an den Königlich Preussischen Hof, als die wichtigste Stütze des evangelischen Reichstheils zu halten; so muß ich bedauern, daß ich in jetziger wichtigen Reichsangelegenheit ein gleiches zu thun nicht vermag: Amicus Plato, magis amica veritas! —

Welche Aussichten bleiben dem armen d. Vaterlande? — Leider, die kläglichsten! In seinem Innern durch Spaltungen zerrissen, durch so viele und nahmhafte Eroberungen des Feindes geschwächt, unvermögend zu widerstehen, durch Preussische Macht gefesselt, wird es jedes

Brett ergreifen müssen, um nicht zu ertrinken, welches ihm das Ungefähr zuführen wird! — Es wird Frieden bekommen: aber welchen Frieden? — Das ganze linke Rheinufer vom Reiche abgerissen? oder nur einen Theil, und bis wohin? Seine verlierende Stände entschädigt oder nicht? Und womit? Durch Säkularisationen — oder in Vorderösterreich — oder in Belgien, oder wo? Alle diese Fragen zu beantworten, würde dermalen noch zu gewagt seyn. — Verlieren wird das Reich, daran ist nicht zu zweifeln.

Möchte es endlich durch Schaden klug werden, seine gelähmte Verfassung, wenn es, und in so weit es möglich ist, stützen und rektificiren und alle Gelegenheit weislich vermeiden, sich jemals wieder im Kriege verwickelt zu sehen! —

Wird Preussen durch den einseitig gewagten Schritt, durch den Austritt aus der Coalition durch Absonderung vom Reiche, gewinnen oder verlieren, seinen Zweck — Oesterreichs Schwächung — erreichen oder nicht? Das hängt von tausend schlüpfrigen Wendungen der Politik, vorzüglich aber von der grossen Czaarin ab, welche seit so vielen Jahren, nebst ihren ungeheuern Staaten, dem ganzen Europa Gesetze vorschreibt — und ebenjezt nicht umsonst Hundert tausende in der Gegend von Warschau zusammenzieht! —

In dem d. Reiche, so viel davon übrig bleiben wird; ja selbst in dem ganzen Europa wird aber schwerlich die schleichende, aufs Düpiren ausgehende neueste Preussische Politik den Preussischen Einfluß erhöhen, und des Königs Credit befestigen: L'Etat, qui se permet

Bayerische Staatsbibliothek München

tout: sagt ein sehr scharfsichtiger und edler Politiker *) a de plus grands moyens, mais aussi de plus grands obstacles. Ses principes sont-ils connus, tous les autres se reunissent contre lui. —

Ich habe die Ehre rc.

*) *C. B. de Dahlberg* in der schon angeführten Abhandlung: Les rapports entre la morale et la politique — — übersezt von C. Gr. von Görz rc. S. 23. f.

Bayerische Staatsbibliothek München

x 6/99

99
er
erei
Hohenthann

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber den Frieden zwischen Preussen und Frankreich Schreiben eines deutschen Comitialgesandten an das Ministerium seines Hofes

Germanien [i. e. Nürnberg] 1795

J.publ.e. 501,40
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558065-6
VD18 11390484